

Sitzung des Stadtrates
am
24.11.2022
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke	(ab Top 2)
StR Stefan Franzl	(ab Top 14.2)
StRin Brigitte Gruber	(ab Top 2)
StR Stefan Grünfelder	(ab Top 2)
StRin Melanie Häringer	(ab Top 2)
StR Marco Harrer	
StRin Kathrin Hummelsberger	(ab Top 2)
StR Christoph Joachimbauer	(bis einschl. Top 14.3)
StR Marcus Köhler	
2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier	(ab Top 2)
StR Klaus Maier	
StR Josef Neuberger	(ab Top 2)
StRin Birgit Noske	
3. Bürgermeister Werner Noske	
StR Gerhard Pfrombeck	
StRin Petra Wiedenmannott	(ab Top 2)
StR Elias Wimmer	(ab Top 2)
StR Günter Zellner	(ab Top 2)

von der Verwaltung:

Johann Held	
Bernd Lehner	(Top 1)
Gerda Löffelmann	(ab Top 2)
Andreas Patzinger	(ab Top 2)

Niederschriftführer/in:

Stefan Hackenberg	
Werner Huber	(ab Top 2)
Regina Sigl	(ab Top 2)

Gast

Ulrich Hafen	(Top 1)
--------------	---------

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Martin Huber
StR Alexander Wittmann

Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	18:55 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Besichtigung der Tiefbohrungen für die Trinkwasserversorgung
2. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Töging a. Inn an Unternehmen des privaten Rechts im Jahr 2021
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Steinstraße"
Änderungsbeschluss
4. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Steinstraße"
Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 27.10., des Bauausschusses vom 12.10. und 09.11. sowie des Hauptausschusses vom 10.11.2022
6. Nachträge (entfällt)
7. Bürgerfragestunde
Nachfragen zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
8. Berichte aus den Referaten
9. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 9.1. Wünsche, Anregungen und Informationen
Schlecht lesbare Hausnummern
 - 9.2. Wünsche, Anregungen und Informationen
Fehlende Hausärzte in Töging a. Inn
 - 9.3. Wünsche, Anregungen und Informationen
Änderung der Ampelschaltung an der Müllerbräukreuzung
 - 9.4. Wünsche, Anregungen und Informationen
Telefonzelle für Büchertausch
 - 9.5. Wünsche, Anregungen und Informationen
Verschiebung der Steuerpflicht wegen Änderung Umsatzsteuergesetz
 - 9.6. Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrsschau in der Rosenstraße

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 8

Besichtigung der Tiefbohrungen für die Trinkwasserversorgung

Der Ingenieur Ulrich Hafen erläutert den Stadtratsmitgliedern die Vorgehensweise und die technischen Details zur Bohrung nach Tiefenwasser.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Bericht über die Beteiligungen der Stadt Töging a. Inn an Unternehmen des privaten Rechts im Jahr 2021

Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist die Stadt Töging a. Inn zur Erstellung von Berichten über Ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts verpflichtet, wenn die Beteiligung im Einzelfall mindestens 5 % beträgt. Die Beteiligungsberichte sind dem Stadtrat vorzulegen.

Die Stadt Töging a. Inn ist beteiligt an der Kultur- und Existenzgründerzentrum Grundstücksgesellschaft mbH Töging a. Inn (K+E) zu 100 %, am Gründerzentrum für Handwerk und Gewerbe Töging a. Inn GmbH (GHG) zu 60 % und an der strotög GmbH Strom für Töging zu 50 %. Darüber hinaus erstreckt sich die Berichterstattung über die weiteren vier Beteiligungen bei der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS 1 %), bei der Innkraft Bayern GmbH & Co.KG (VERBUND 0,89 %), der Energiegenossenschaft Inn-Salzach eG (10 Geschäftsanteile) und der Kreiswohnbau Altötting gKU.

Der Bericht wird den Mitgliedern des Stadtrates als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Steinstraße" Änderungsbeschluss

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan Nr. 26 „Steinstraße“ zum 2. Mal zu ändern.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung soll folgende Grundstücke umfassen

Flurstück	Lagebezeichnung	Größe
483	Nähe Harter Weg	4.579 m ²
484	Nähe Höchfeldener Straße	1.374 m ²
474/1	Nähe Höchfeldener Straße	153 m ²
469 Teilfläche	Höchfeldener Straße	ca. 500 m ²
999 Teilfläche	Georg-Reichenbach-Straße	ca. 75 m ²
Gesamt		ca. 6.681 m²

Der Geltungsbereich der Änderung liegt südöstlich der Anwesen Harter Weg 35a, 37, 39 und 41 sowie Höchfeldener Straße 31 und westlich der Höchfeldener Straße.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO geplant. Alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind daher:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Zulässig sind die allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In dem Vorentwurf ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

Nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gilt (bis Ende 2022) § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung (oder Änderung) eines Bebauungsplans kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird mit diesem Beschluss vor dem 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet, sodass für den Satzungsbeschluss und somit für das Verfahren bis zum 31. Dezember 2024 Zeit bleibt.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ist festgelegt (unter dem Punkt "Bauen und Wohnen" auf Seite 93), dass die Regelung des § 13b BauGB nicht (mehr) verlängert werden soll. Deshalb handelt es sich wohl vorerst um die letzte Möglichkeit, das Verfahren anwenden zu können.

Mit einer GRZ von 0,3 und einer Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplans von ca. 6.618 m², wovon die öffentlichen Verkehrsflächen noch abgezogen werden müssen, liegt die zulässige Grundfläche mit maximal 2.004,30 m² weit unter den vorgeschriebenen maximal zulässigen 10.000 m².

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO werden ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, wie es § 13b BauGB als Tatbestandsvoraussetzung festlegt.

Der Geltungsbereich der Änderung schließt sich auch an im Zusammenhang bebauten Ortsteile an. Bei den Anwesen Harter Weg 35, 35a, 37, 39 und 41 sowie der Höchfeldener Straße 1 handelt es sich um einen Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB. Als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ im Sinne des § 13b BauGB gilt nach Begründung zum Regierungsentwurf zur Einführung des § 13b BauGB auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Steinstraße“ welcher sich östlich an den Geltungsbereich der 2. Änderung anschließt. Somit liegt auch diese Tatbestandsvoraussetzung vor.

Die ausgewiesenen Flächen selbst, also der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sind bisher als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB liegen aus Sicht der Verwaltung vor. Das Landratsamt Altötting hat dieser Einschätzung per E-Mail vom 04.11.2022 zugestimmt.

Der § 13b BauGB verweist auf den § 13a BauGB, welcher Bebauungspläne der Innenentwicklung oder das sogenannte beschleunigte Verfahren beschreibt. Im Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regeln des beschleunigten Verfahrens entsprechend.

Im beschleunigten Verfahren wiederum gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. In einem Verfahren nach § 13a/13b BauGB ist kein Flächennutzungsplanänderungsverfahren notwendig. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3. HS BauGB). Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist also nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Planungsgebiet in ein allgemeines Wohngebiet anzupassen.

Der Planer weist darauf hin, dass die eingezeichnete Bebauung und Grundstückseinteilung nur einen ersten Vorschlag darstellt und unverbindlich ist. Baugrenzen sind noch nicht festgelegt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 26 „Steinstraße“ zum 2. Mal zu ändern.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) zu ändern.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Steinstraße"
Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23. Juni 2022 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 23. Juni 2022 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom Freitag, den 2. September 2022 bis zum Montag, den 10. Oktober 2022 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 23. Juni 2022, lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 11. August 2022 bis zum Montag, den 10. Oktober 2022 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Verwaltung hat nachfolgende Abwägung erstellt:

Regierung von Oberbayern
ROB-2-8314.24_01_AÖ-20-15-4
06.09.2022

Stellungnahme:

„Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Das bereits zum Großteil bebaute Plangebiet liegt im Ortszentrum der Stadt, grenzt westlich an die Steinstraße und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1053/2 (Teilfläche) und 1045/8 der Gemarkung Töging a. Inn, sollen u. a. die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung geändert werden, um im Rahmen einer Nachverdichtung die Bebauung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Die vorliegende Änderung des o.g. Bebauungsplanes steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die Planung entspricht den raumordnerischen Erfordernissen der Innen- vor Außenentwicklung und des Flächensparens im Sinne Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 Z und 3.1 G sowie Regionalplan Südostoberbayern B II 1 G.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Da die Ziele des Landesentwicklungsprogramm und des Regionalplanes umgesetzt wurden, besteht kein Anlass an Änderung der Planung.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
11/II-1-20-70
12.09.2022

Stellungnahme:

„Der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o. g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Da die Ziele des Landesentwicklungsprogramm und des Regionalplanes umgesetzt wurden, besteht kein Anlass an Änderung der Planung.

Landratsamt Altötting

Untere Immissionsschutzbehörde

17.08.2022

Stellungnahme:

„Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau; Mai 1987) sollten für das Gebiet die folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:

Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Feriengebieten tags 50 dB (A),

nachts 40 dB (A) bzw. 35 dB(A).

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der höhere für Verkehrslärm gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Baufläche oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Nördlich befindet sich in ca. 194 m die Bahnlinie 5600 (Mühldorf - Simbach). Einer überschlägigen Berechnung nach kann der Orientierungswert der DIN 18005 zur Tagzeit von 50 dB (A) eingehalten werden. Zur Nachtzeit ist eine Überschreitung des Orientierungswertes von 40 dB (A) zu erwarten. Dies gilt auch für die südlich in ca. 100 m verlaufende Kreisstraße AÖ 1. In Summe können beide Verkehrswege insbesondere zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr), aber auch zur Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) die Orientierungswerte überschreiten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (tags: 59 dB (A) und nachts: 49 dB (A)) können demnach eingehalten werden.

Östlich bzw. südöstlich befindet sich auf der Flurstücknummer 689 eine (ehemalige) Hofstelle. Sollten hier landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden, sind Immissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch auftreten. Sollte dies der Fall sein, ist eine tiefgründige immissionsschutzfachliche Prüfung erforderlich. Daher ist zu prüfen, ob und welche Tätigkeiten dort stattfinden und gegebenenfalls bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

Hinweis:

1.) Gemäß dem Infoblatt „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft“ (Stand: September 2018) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) werden für Luftwärmepumpen Mindestabstände zur benachbarten, schutzbedürftigen Bebauung in Abhängigkeit des Schalleistungspegels der Wärmepumpe empfohlen. Daher sollte nachfolgender Hinweis in den Bebauungsplan mitaufgenommen werden:

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind folgende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung erforderlich:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und bestehender bzw. baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	Reinen Wohngebiet	Allgemeinen Wohngebiet	Misch-Dorfgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schalleistungspegeln sind nicht zulässig. Die Schalleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen. Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.“

Abwägung:

1) Die Stadt Töging bedankt sich für die Anmerkung und überschlägige Berechnung der lärmintensiven Nachbarn der Planung / Bahnlinie - Kreisstraße. Es wird davon ausgegangen, da sich auf gleicher Höhe bereits Bebauung entwickelt hat, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Einhaltung der 16. BImSchV wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass mit erhöhten Verkehrslärmimmissionen aufgrund der ca. 194m nördliche befindlichen Bahnlinie 5600 (Mühldorf-Simbach) und der ca. 100m südlich verlaufenden Kreisstraße AÖ1 (Hauptstraße) zu rechnen ist.

2) Die Stadt Töging bedankt sich für die Information im Verfahren. Bei der Hofstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 689 der Gemarkung Töging am Inn, Hauptstraße 1, befindet sich noch eine aktive Landwirtschaft. Ein Ackerbau wird auf dem Grundstück selbst nicht betrieben. Es werden auf dem Grundstück ca. 10 Legehennen gehalten sowie ein Obstgarten mit ca. 3200 qm bewirtschaftet. Eine sonstige Viehhaltung findet derzeit nicht statt. Die Güllegrube und die Gärfutterstilos wurden stillgelegt. Aufgrund der hier ausgeübten, vorhin beschriebenen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind deshalb keine übermäßigen Immissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch zu erwarten. Auf eine tiefgründige immissionsschutzfachliche Prüfung kann daher verzichtet werden. Die bewohnten Anwesen Steinstraße 1 und Eckehartstraße 2 befinden sich genauso nahe, wenn nicht sogar näher an der Hofstelle, als die durch die Bebauungsplanänderung zugelassene Wohnbebauung. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Wohnbebauung also nicht näher an die Hofstelle heranrücken. Trotzdem ist im Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass die durch die ortsübliche Bewirtschaftung der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Lärm und Staub zu dulden sind. Dies bezieht sich natürlich auch auf die geringfügig zu erwartenden Immissionen, die von der vorgenannten Hofstelle ausgehen.

3) Die Stadt Töging bedankt sich für den Hinweis. Dieser wird im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt und findet als Hinweis für die Bauherren Eingang in die Planung.

Landratsamt Altötting

Bodenschutz

17.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting
Untere Naturschutzbehörde
Hr. Stöhr
05.09.2022

Stellungnahme:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting

Gesundheitsamt
08.09.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting

Sachgebiet 51 – Bauleitplanung
29.08.2022

Stellungnahme:

„1) Regelung zu Art. 6 BayBO:

Bei der Festsetzung Nr. 3 wurde der Satz „Die Abstandsflächen des Art. 6 BayBO sind zu beachten“ ergänzt. Es soll der Art. 6 BayBO den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorrangig sein.

Es sollte klargestellt werden, ob hier eine „starre“ oder „dynamische“ Verweisung auf die BayBO gelten soll. Die aktuell gewählte Formulierung lässt auf eine „dynamische“ Verweisung schließen.

Sollte eine „starre“ Verweisung gewollt sein, wird folgende Formulierung empfohlen: „Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO in der Fassung vom 01.06.2021 sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung“

2) Hinweise:

Bei den Hinweisen sind manche Wörter am Ende der Zeile abgeschnitten. Dies ist durch entsprechende Formatierung zu korrigieren.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für den Hinweis im Verfahren. Es wird eine „starre“ Verweisung auf die BayBO bevorzugt und der Formulierungsvorschlag entsprechend aufgenommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Formatierung wurde geprüft und angepasst.

Landratsamt Altötting

Sachgebiet 52 - Hochbau
14.09.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting

Sachgebiet 52 - Tiefbau
22.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting

Sachgebiet 53 – Grünordnung
Hr. Baumgartner
16.08.2022

Stellungnahme:

„Es ist sehr bedauerlich, dass eine öffentliche Grünfläche, welche Kindern als Spielbereich und Anwohnern als Treffpunkt dienen kann, zurückgebaut werden soll. Im direkten Umfeld ist keine weitere vergleichbare Fläche zu finden.

Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, sollten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

9. Grünordnung: Nicht überbaute Grundstücksgrenzen sind mit heimischen und freiwachsenden Sträuchern zu begrünen. Einfriedungen sind grundsätzlich zu hinterpflanzen.

12. Bauform: Flachdachflächen sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen.

12. Bauform: Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen, welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Hinweise. Die Anmerkung zur Grünordnung Punkt 9 findet Eingang in die Festsetzungen (Festsetzung Nr. 9 zweiter Aufzählungspunkt).

Die extensive Begrünung der Dachflächen wird als Festsetzung integriert. Es wird vorgeschrieben, dass Flachdächer grundsätzlich mit einer extensiven Begrünung zu versehen sind, außer es handelt sich um Glasdächer oder um mit Bleck abgedeckte Holzkonstruktionen (Festsetzung Nr. 12 Bauform b)). Dies gibt dem Bauherren Gelegenheit selbst zu entscheiden, wie das Dach ausgeführt werden soll.

Dass „Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen, welche keine Vegetationsschicht besitzen unzulässig sind“, wird als Festsetzung Nr. 12 Bauform n) aufgenommen.

Kreisstadt Altötting

Abt. III b - Bauverwaltung
11.08.2022

Stellungnahme:

„Mit Schreiben vom 11.08.2022 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Stadt Töging beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 15 „Steinstraße“ zu ändern.

Die Stadt Altötting wurde um Stellungnahme hierzu gebeten.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch die beabsichtigte Bauleitplanung die Belange der Stadt Altötting nicht berührt werden.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Verwaltungsgemeinschaft Polling

18.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Gemeinde Teising

06.10.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

2.4622-AÖ Tög-19431/2022

26.09.2022

Stellungnahme:

„Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt –

2) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt –

3) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- entfällt –

4) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1) Grundwasser/Wasserversorgung

4.1.1) Grundwasser

Im Planungsgebiet sind Grundwasserstände in der Größenordnung von ca. 10 bis 15 Meter unter Geländeoberkante zu erwarten.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

4.1.2) Wasserversorgung Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.2) Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation

4.2.1) Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch

im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

4.2.2) Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3) Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

4.3.1) Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.3.2) Niederschlagswasser

Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

4.3.3) Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4) Altlastenverdachtsflächen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die zahlreichen Hinweise. Diese werden in den Bauleitplan als Hinweise mit integriert, so dass der Bauwerber im Nachgang eigenverantwortlich Sorge dafür tragen kann sein Bauwerk zu schützen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn

4612-22-11

24.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Einwände.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach

11.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Einwände seitens der KEN-IS GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Mühldorf am Inn GmbH & Co. KG.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach

23.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Strotög GmbH

16.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Verbund Innkraftwerke GmbH

22.08.2022

Stellungnahme:

„Vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail. Wir haben die vorgelegten Unterlagen nach betrieblichen Gesichtspunkten überprüft. Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o. g. Änderung keine Bedenken. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Infraserv GmbH & Co. KG

KB 2022-39

11.08.2022

Stellungnahme:

„In Ihrer Spartenanfrage vom 11.08.2022 teilten Sie uns mit, dass in der Gemeinde Töging, im Bereich der Steinstraße der Bebauungsplan geändert wurde.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Vorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen. Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 2,1 km östlich Ihrer geplanten Baumaßnahme.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen übermittelten Pläne.

Sollten außerhalb Ihres angegebenen Bereichs Erdarbeiten nötig sein, z.B. für Kanal-, oder Kabelverlegung, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Vodafone Deutschland GmbH

Koordinationsanfrage Vodafone DE
10.10.2022

Stellungnahme:

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Isartalverein e. V.

18.08.2022

Stellungnahme:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.08.2022. Von unserer Seite aus gibt es weder Bedenken noch Anregungen zum Verfahren.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 09.11.2022 als Satzung zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 27.10., des Bauausschusses vom 12.10. und 09.11. sowie des Hauptausschusses vom 10.11.2022

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

3. Bürgermeister Noske macht darauf aufmerksam, dass er im Vorfeld bereits einen Änderungswunsch vorgetragen hat – laut Erstem Bürgermeister Dr. Windhorst wurde dieser bereits eingearbeitet. Es handelt sich um seine Aussage zum Tagesordnungspunkt 3.1 der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2022 („Masten für Banner zum Schulbeginn“).

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 27.10., des Bauausschusses vom 12.10. und 09.11. sowie des Hauptausschusses vom 10.11.2022.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Nachträge (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Bürgerfragestunde

Nachfragen zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Herr Klingl erkundigt sich nach der Anzahl der eingegangenen Einwände gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße.

Der Leiter der Bauverwaltung Herr Hackenberg gibt die Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit mit ca. 200 an.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst teilt mit, dass die Stellungnahmen eventuell in der nächsten Bauausschusssitzung am 7. Dezember 2022 behandelt werden, soweit die notwendigen Unterlagen des Planers rechtzeitig bei der Stadtverwaltung eingehen.

Frau Schmidt fragt, ob diejenigen, die einen Einwand gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße erhoben haben eine Antwort von der Stadt erhalten.

Der Leiter der Bauverwaltung Herr Hackenberg weist auf die gesetzliche Möglichkeit hin, dass bei mehr als 50 abgegebenen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, die Mitteilung dadurch erfolgen kann, dass den Personen Einsicht in das Abwägungsergebnis ermöglicht wird. Dies wird noch ortsüblich bekannt gemacht. Hiervon wird die Stadtverwaltung Gebrauch machen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Berichte aus den Referaten

Referat für Gesundheit, Vereine und Ehrenamt

StR Blaschke informiert die Mitglieder des Stadtrates über ein Gespräch mit Töginger Hausärzten. Thema war die zukünftige Hausarztversorgung in unserer Stadt. Die derzeitige Situation stellt sich noch als akzeptabel dar, allerdings besteht in Zukunft Handlungsbedarf. Auch die Stadtverwaltung kann und wird sich dabei einbringen.

Wirtschafts-Referat

StR Maier berichtet über ein kürzlich stattgefundenes Seminar zur Kundenzufriedenheit. Das Seminar war informativ und mit über 20 Teilnehmern gut besucht.

Kultur-Referat

StR Wimmer informiert die Mitglieder des Stadtrates über den „Liachterweg“, der am 02.12.2022 stattfindet. Treffpunkt ist um 16.30 Uhr an der Mehrzweckhalle, anschließend werden am Rathaus die geschmückten Fenster enthüllt. Er dankt insbesondere Manuela Schwarz für die Organisation.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Schlecht lesbare Hausnummern

StRin Gruber merkt an, dass einige Hausnummern in Töging a.Inn nicht gut lesbar seien. Dies wurde im Zuge des Garagenflohmarktes deutlich. Im eigenen Interesse der Grundstückseigentümer sollten diese hier nacharbeiten. Sie schlägt vor, einen entsprechenden Hinweis im Töginger Stadtblatt zu veröffentlichen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Fehlende Hausärzte in Töging a. Inn

StR Harrer weist auf das Hausarztproblem in Töging a. Inn hin. Für Ärzte wird es zunehmend schwierig, Nachfolger zu finden. Es sind kurzfristige sowie langfristige Lösungen notwendig. StR Harrer bringt die Überlegung eines „Ärztehauses“ ins Gespräch.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sieht dies als deutschlandweites Problem. Hier ist die Gesundheitspolitik des Bundes gefordert. Eine Problemlösung für die Stadt wird schwierig.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Änderung der Ampelschaltung an der Müllerbräukreuzung

StR Harrer fragt nach, wieso die Schaltung der Ampel an der Müllerbräukreuzung nicht bereits wie beschlossen abgeändert wurde. Wann wird die Änderung erfolgen?

Der Leiter des technischen Bauamts Herr Held erklärt, dass der Auftrag zur Änderung bereits per E-Mail an Siemens versandt wurde. Die Ampel wird von Siemensmitarbeitern zweimal im Jahr gewartet. Im Rahmen einer solchen Wartung wird die Ampelschaltung geändert.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass hier nochmal bei Siemens nachgehakt wird, wann die Änderung erfolgt.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Telefonzelle für Büchertausch

StR Harrer regt an, eine abgebaute gelbe Telefonzelle zu erwerben und für den „Büchertausch“ zu verwenden.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen

Verschiebung der Steuerpflicht wegen Änderung Umsatzsteuergesetz

Der Optionszeitraum für die Einführung des § 2b UStG wird erneut verlängert. StR Zellner bezieht sich auf einem Artikel im ANA und weist darauf hin, dass nach seinen Informationen die erneute Verlängerung auf Initiative der Städtetags erfolgt sei; er verstehe daher nicht, warum das der Erste Bürgermeister öffentlich kritisiere, wenn es doch von den kommunalen Vertretungen selber so gefordert worden sei.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst kritisiert die erneute Verlängerung, da diese die Verwaltungen belastet und äußerst kurzfristig entschieden wurde. Ihm sei neu, dass das von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert worden sei; insbesondere gehe aus einer E-mail des bayerischen Gemeindetags hervor, dass die Entscheidung selbst für den Verband völlig überraschend kam. Er bittet StR Zellner mitzuteilen, woher die Information stamme, dass dies eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände gewesen sei.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 24.11.2022

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrsschau in der Rosenstraße

StRin Gruber fragt nach, wann die nächste Verkehrsschau stattfindet, in der die Rosenstraße begutachtet wird.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass der Termin bereits bekannt gegeben wurde und die Verkehrsschau am 14. Dezember 2022 stattfindet.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 28.02.23

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Stefan Hackenberg Werner Huber Regina
Sigl